

B3

Füllen Sie den Lückentext!



Füllen Sie den Lückentext!

Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen (§ 1353 I 1 BGB). Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung.

Die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPS) – die von August 2001 bis September 2017 nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) geschlossen werden konnten – können diese nun in eine Ehe umwandeln lassen. Dazu musste ein lassen. Dazu musste ein Antrag beim Standesamt gestellt werden, ansonsten blieb die Lebenspartnerschaft bestehen.

Die Eheschließenden erklären vor dem Standesbeamten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§ 1310 I | 1 BGB). Der Standesbeamte hat vor der Eheschließung die Voraussetzungen zu prüfen.





Füllen Sie den Lückentext!

Voraussetzungen zur Eheschließung:

- nur persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Eheschließenden (§ 1311 S. 1 BGB)
- ohne Bedingung oder Zeitbestimmung (§ 1311 S. 2 BGB)
- übereinstimmende Willenserklärung, die Ehe zu versprechen (§ 1312 BGB)
- Ehemündigkeit (§ 1303 S. 1 BGB)
- gesetzliche Eheverbote: keine Doppelheirat (§ 1306 BGB) keine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern (§ 1307 BGB) keine Ehe zwischen Personen, deren





Füllen Sie den Lückentext!

Verwandtschaft durch Adoption begründet worden ist (§ 1308 BGB)

➤ Ehefähigkeitzeugnis (§ 1309 I BGB)

B3)



Füllen Sie den Lückentext!

Wirkungen der Ehe:

eheliche Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB) Ehenamen (§ 1355 BGB) Haushaltsführung
Erwerbstätigkeit (§ 1356 BGB:) Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs (§ 1357 BGB)
 gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge (§ 1358 BGB)
Umfang der Sorgfaltspflicht (§ 1359 BGB) Unterhalt (§§ 1360 - 1361 BGB)
Ehewohnungs- und Haushaltssachen eheliches Güterrecht Erb- und
Pflichtteilsrecht Zeugnisverweigerungsrechte
kein Einfluss auf die Staatsangehörigkeit

